Änderung Hauptsatzung

Vorschrift	Hauptsatzung derzeitige Fassung	Änderungsvorschlag
§ 5 Abs.1	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist der Betriebsausschuss der Eigenbetriebe Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen und Klinikgebäude Landkreis Böblingen. Seine Zuständigkeiten regeln insoweit die Betriebssatzungen.	*Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen. Seine Zuständigkeiten regelt insoweit die Betriebssatzung.*
§ 5 Abs.1	Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierungen und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen ab A 13 bis A 15 sowie von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen ab EG 13 bis EG 15 TVöD, soweit eine Personalentscheidung nicht in die Zuständigkeit des Umwelt- und Verkehrsausschusses fällt. § 3 Abs. 2 Nr. 12 bleibt unberührt.	*Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierungen und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen ab A 13 bis A 16 sowie von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen ab EG 13 bis EG 15 TVöD, soweit eine Personalentscheidung nicht in die Zuständigkeit des Umwelt- und Verkehrsausschusses fällt. § 3 Abs. 2 Nr. 12 bleibt unberührt.*
§ 5 Abs.2	(…) Außerdem ist er für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig: (…)	*(…) Außerdem ist er für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:* *(…)* - *Straßen* - *Radverkehr* - *Öffentlicher Personennahverkehr* - *Regionalentwicklung* - *Schülerbeförderung*

§ 5 Abs.6 Nr.2	Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen von mehr als 150.000 € bis 1.200.000 € im Einzelfall- mit Ausnahme der Vergaben des Amts ÖPNV nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 sowie Vergaben des Amts für Straßenbau nach § 8 Abs.3 Nr. 16 – sowie die Bildung von Haushaltsresten ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.	*§ 5 Abs.6 Nr.2* *Vollzug des Haushaltsplans sowie Erteilung von Ermächtigungen für Vergaben von mehr als 150.000 € bis 1.200.000 € im Einzelfall, sowie die Bildung von Haushaltsresten ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.* *§ 5 Abs.6 Nr.2a)* *Die Vergabe von Aufträgen, soweit die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ermächtigung, ein Vergabeverfahren durchzuführen, um mehr als 10 % überschreitet.* *§ 5 Abs.6 Nr.2b)* *Hiervon ausgenommen sind Vergaben des Amts ÖPNV nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und des Amtes für Straßenbau nach § 8 Abs.3 Nr. 15.*

§ 5 Abs.8 a)	Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt die Vergabevorschläge der Projektgeschäftsführung bei externen Projektbeteiligten, insbesondere Projektsteuerung, Städtebauplaner, Prozessplaner, Gutachter, Sachverständigen, Fachplaner ab einem Auftragswert von zur Zeit 209.000 € netto (248.710 € brutto) bzw. dem jeweils aktuell geltenden VOF-Schwellenwert.	*Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt die Vorschläge der Projektgeschäftsführung hinsichtlich geplanter Ausschreibungen externer Projektbeteiligten, insbesondere Projektsteuerung, Städtebauplaner, Prozessplaner, Gutachter, Sachverständigen, Fachplaner, ab einem Auftragswert von zur Zeit 214.000 Euro netto bzw. dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert (Artikel 4 Richtlinie 2014/24/EU) sowie bei bestehenden Aufträgen die Nachtrags- und Zusatzleistungen, wenn sie über dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert liegen.*

§ 5 Abs.8 c)	Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt Vergabevorschläge der Gesamtprojektleitung bei Vergaben über 5,00 Mio € brutto nach Ausschreibungen vor Abschluss der Verträge im Rahmen des vom Kreistag bzw. vom Planungs- und Bauausschuss freigegebenen Budgets.	*Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt die Vergabevorschläge der Gesamtprojektleitung bei Vergaben von Bauleistungen über 5.350.000 Euro netto bzw. dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert (Artikel 4 Richtlinie 2014/24/EU) vor Abschluss der Verträge im Rahmen des vom Kreistag bzw. Planungs- und Bauausschusses freigegebenen Gesamtprojektbudgets; dies gilt auch für Einrichtung und Ausstattung (Lieferleistungen) sowie bei bestehenden Aufträgen für die Zustimmung zu Nachtrags- und Zusatzleistungen über dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert.*
§ 8 Abs.3 Nr.2	Der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 150.000 € im Einzelfall. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Vergaben von Busverkehrsleistungen im ÖPNV und freigestelltem Schülerverkehr mit einer Vergabesumme über 150.000 € stehen.	*<u>§ 8 Abs.3 Nr. 2)</u>* *Der Vollzug des Haushaltsplans sowie Erteilung von Ermächtigungen für Vergaben bis zu einer Summe von 150.000 € im Einzelfall. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.* *<u>§ 8 Abs.3 Nr.2a)</u>* *Die Vergabe von Aufträgen, soweit die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ermächtigung, ein Vergabeverfahren durchzuführen, um mehr als 10 % über-*

		schreitet. *<u>§ 8 Abs.3 Nr.2b)</u>* *Die Wertgrenze gilt nicht für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Vergabe von Busverkehrsleistungen im ÖPNV und freigestelltem Schülerverkehr mit einer Vergabesumme über 150.000 € stehen.*
§ 8 Abs.3 Nr.15	Vergabe von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im Bereich des Amtes für Straßenbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis 250.000 €.	*Vergabe von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im Bereich des Amtes für Straßenbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis 250.000 €, soweit die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ermächtigung, ein Vergabeverfahren durchzuführen, um mehr als 10 % überschreitet.*
NEU: § 9		*Siehe Änderungssatzung (Anlage 1)*